

Rechtssprechung nicht ausreichte, unsere Einrichtungen in jedem Falle gegen unlautere Elemente zu schützen. Eine hiesige Firma, deren Bücherbestellzettel widerrechtlich zu Bestellungen für ein Warenhaus benutzt worden waren, hatte gegen die Urheber des Mißbrauches bei der Königlichen Staatsanwaltschaft Klage eingereicht, und es war die Anklage wegen Betrugs auch erhoben worden. Ihr Vorsitzender wurde als Zeuge vernommen und aufgefordert, die in unseren Akten befindlichen überführenden Beweisstücke dem Untersuchungsrichter einzureichen. Leider reichte das Material zu einer Verurteilung nicht aus, weil, wie das Urteil ausführte, keine Person vorhanden sei, die einen Schaden, der durch die Benutzung der fingierten und gefälschten Bestellzettel entstanden sei, nachweisen könne, obwohl die Handlung selbst eine lautere keineswegs genannt werden könne.

Die Freisprechung skrupelloser Warenhauslieferanten, die selbst vor Fälschungen nicht zurückschrecken, und denen das Gesetz nichts anhaben kann, war für unsere Bestrebungen, das Berliner Sortiment vor dem Wettbewerb der gesperrten Warenhäuser zu schützen, ein harter Schlag, und wir müssen denjenigen Herren Verlegern, die in gegebenen Fällen bei uns anfragten, ob bei ihnen eingegangene größere Aufträge ihnen unbekannter Firmen für gesperrte Bazare und dergl. bestimmt sein könnten, zu um so größerem Danke verpflichtet sein. Die schon öfters an unsere Verlegerkollegen gerichtete Bitte, Bestellungen ihnen unbekannter Handlungen eine sorgfältige Prüfung angebeihen zu lassen, wiederholen wir auch hier.

Ihr Vorstand nahm den Eintritt eines soeben erst festgestellten Warenhauhintermannes in die Berliner Bestellanstalt zum Anlaß, bei dem Korporationsvorstand vorstellig zu werden und diesem die Bitte zu unterbreiten, wenn möglich vor Neuaufnahme von Bestellanstaltsmitgliedern eine vorhergehende Anfrage an den Vorstand der Vereinigung zu richten. Der Korporationsvorstand verwies in seinem Antwortschreiben auf § 4 der Bestimmungen über die Bestellanstalt, welcher lautet:

»Mitglied der Bestellanstalt kann jede buchhändlerische Firma in Berlin oder außerhalb werden.«

Die weiteren Paragraphen sprächen von den Bedingungen, welche die Mitglieder behufs Zulassung zu erfüllen haben. Ein Recht des Vorstandes, buchhändlerische Firmen, welche die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen, abzuweisen, wird in den Bestimmungen nicht erwähnt, so daß es dem Vorstande durchaus zweifelhaft sei, ob er berechtigt wäre, einem Buchhändler die Mitgliedschaft zu verweigern, weil er schleudert oder im Verdacht der Schleuderei steht. Der Korporationsvorstand wolle aber in Erwägung ziehen, ob eine Aenderung der Bestimmungen erforderlich sei, und werde eventuell die nächste Hauptversammlung befragen. So lange indessen die jetzigen Bestimmungen in Kraft sind, könne der Vorstand der Anregung nicht Folge geben.

Es wurden bei dem Vorstande 64 Klagen gegen Berliner Handlungen wegen Verletzung der Verkaufsbestimmungen, der Satzungen des Börsenvereins und der Restbuchhandelsordnung teils durch den Börsenvereinsvorstand, teils durch einen Kreisverein, teils auch durch einzelne Firmen anhängig gemacht. Von diesen 64 Klagen konnten wir 10 ohne weiteres zurückweisen, weil nach unserer Ueberzeugung eine Uebertretung der Satzungen überhaupt nicht vorlag. Behandelt wurden von uns 54 Klagesachen und zwar auf Grund

des § 3 Ziffer 4 u. 5 der Börsenvereins-Satzungen	31
" § 3 " 6 " " "	16
" § 3 " 5b " " "	4
der Restbuchhandelsordnung . . . . .	3.

Beteiligt waren hierbei 31 Nichtmitglieder und 23 Mit-

glieder unserer Vereinigung.

Von den 31 gegen Nichtmitglieder gerichteten Klagen waren 15 wegen Verstößes gegen § 3 Ziffer 4 und 5 der Satzungen,

öffentliches Angebot oder Gewährung von unzulässigem Rabatt,

16 wegen Verstößes gegen § 3 Ziffer 6 der Satzungen,

Bermittlung von Bezügen gegen den Willen des Verlegers, in allen Fällen Warenhauslieferungen betreffend, begründet.

Von den 23 gegen Mitglieder erhobenen Beschwerden waren 16 wegen Verfehlung gegen § 3 Ziffer 4 und 5 der Satzungen,

öffentliches Angebot oder Gewährung von unzulässigem Rabatt,

4 begangen durch Verleger wegen Verfehlung gegen § 3 Ziffer 5b, den sogenannten Verlegerparagraphen,

der das Angebot zu ermäßigten Preisen nur in Ausnahmefällen und nur in größeren Partien gestattet, und 3, zweimal durch Verleger und einmal durch Sortimenten begangen,

wegen Verletzung der Restbuchhandelsordnung veranlaßt.

Von 31 durch Berliner Handlungen geschehenen Verstößen gegen die Rabattbestimmungen, welche zu unserer Bearbeitung gelangten, handelte es sich in 16 Fällen (6 davon betrafen Mitglieder)

um Angebote oder Lieferung mit unzulässigem Rabatt nach auswärts.

Die 31 Nichtmitglieder betreffenden Klagen wurden erledigt

11 mal durch Abgabe uns genügend erscheinender Erklärungen,

9 mal durch Vollziehung des vorgeschriebenen Verpflichtungsscheins und Hinterlegung von 4000 *M* in Kautions-Accepten, sowie Zahlung von 550 *M* als Buße,

11 mal, sämtlich Warenhauslieferanten betreffend, durch Verhängung der Sperre.

Die gegen unsere Mitglieder anhängig gemachten 23 Klagen wurden, soweit solche Verstöße gegen die Rabattbestimmungen betrafen, in 4 Fällen durch Abgabe uns befriedigender Erklärungen,

in 2 Fällen durch Hinterlegung von 1300 *M* in zwei Kautionsaccepten und in

12 Fällen durch Zahlung von Bußen in Höhe von 20 bis 200 *M*, in Summa 580 *M*,

soweit sie Verletzungen des Verlegerparagraphen oder der Restbuchhandelsordnung betrafen, durch genügende Aufklärungen und durch erneute Verpflichtung auf die Satzungen zur Erledigung gebracht.

Sämtliche bei uns eingegangenen Bußen übergaben wir dem Unterstützungsverein, der stets unter einer Chiffre den Empfang der einzelnen Summen öffentlich quittierte.

Wir möchten diesen Teil unseres Berichts nicht schließen, ohne einige allgemeine Bemerkungen über die Art und Weise, wie wir unserer durch die Satzungen uns streng vorgeschriebenen Aufgabe gerecht zu werden suchen, hinzuzufügen. Eine jede Klage, welche über eine zu unserem Bezirk gehörende Firma wegen Verletzung der Satzungen geführt und bei uns anhängig gemacht wird, wird, gleichgiltig von wem sie kommt, ob vom Börsenvereins-Vorstande, von einem Kreisverein oder einer einzelnen Firma, unparteiisch geprüft und durch eingehende schriftliche oder mündliche Verhandlungen mit der beklagten Firma klargestellt. Ergiebt die Untersuchung, daß die Satzungen verletzt wurden, so muß eine Sühne dafür in irgend einer Form erfolgen.